

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fa. Ertl Automation GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (4).
- (3) Für Angebote, Entwürfe, Entwurfsarbeiten und sonstige Vorarbeiten des Lieferanten besteht kein Vergütungsanspruch gegen uns.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn in diesen – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesenen Bestellnummern, Artikelnummern und Projektnummern angegeben sind. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist als Fixtermin bindend, bezogen auf den Zeitpunkt der Aushändigung der Liefersache an uns an dem von uns angegebenen Bestimmungsort.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz, statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Sollte der Lieferant die von Ihm angebotene und von uns bestellte Ware nicht zu dem vereinbarten Liefertermin liefern können und für uns eine verspätete Lieferung aufgrund von Termineinhaltungen gegenüber unserem Kunden nicht akzeptabel sein, behalten wir uns das Recht vor die Ware auf alternativen Wegen zu beschaffen und dem Lieferanten die uns entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

§ 5 Gefahrübergang – Dokumente - Verpackung

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Die Ware ist vom Lieferanten so ordnungsgemäß und zweckmäßig zu verpacken und zu verladen, dass die Unversehrtheit der Lieferung während der Verladung und dem Transport sichergestellt ist.
Der Lieferant ist verpflichtet Verpackungen aller Art zurückzunehmen. Er trägt hierbei die anfallenden Kosten für Verpackung, Beladung, Transport incl. Zölle, Zollkosten, Steuern und Abgaben bis zu seinem Sitz und Entladung. Soweit der Lieferant die zurückgenommenen Verpackungen nicht verwendet, trägt er auch die Kosten der stofflichen Verwertung.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummern, Artikel- und Projektnummern anzugeben.

§ 6 Allgemeine Bedingungen

- (1) Ersatzteilanfragen und Ersatzteilbestellungen werden nicht direkt über den Endkunden abgewickelt, sondern ausschließlich über ERTL.
- (2) Bei Vergabe von Gewerken:
 - Der Lieferant ist für die Funktionsfähigkeit des Gewerkes der Mechanik und/oder Elektrik verantwortlich.
 - Für Fremdleistungen hat der AN vor Ausführungsbeginn die von ihm vorgesehenen Subunternehmer abzustimmen.
 - Verbindliche Absprachen im Projekt sind schriftlich mit unserem Hauptprojektleiter abzustimmen. Alle anderen Nebenabsprachen besitzen keine Gültigkeit.
 - Für den Nachweis der durchgeführten Arbeiten ist ein Baustellentagebuch mit Anzahl Personen und deren Namen sowie geleisteten Stunden zu führen und täglich / wöchentlich dem Bauleiter / Projektleiter von ERTL zu übergeben und gegenzeichnen zu lassen.
- (3) Bei Vergabe von Dienstleistungen:
Dienstleistungen werden nicht mit Auftragnehmer-Überlassung, sondern immer im Rahmen von Werkverträgen durchgeführt.

- (4) Kündigung des Vertrages:
Der Auftraggeber hat das Recht den Vertrag, jederzeit ohne Nennung von Gründen, zu kündigen.
Bei einer Kündigung des Vertrages können die bis zum Zeitpunkt der Kündigung nachweislich angefallenen Kosten abgerechnet werden.
Erfüllungs- oder Schadenersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich einer Kündigung nicht zu.

§ 7 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln 5 Arbeitstage ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Ist der Lieferant zertifiziert nach DIN ISO 900X entfällt unsere Untersuchungs- und Rügepflicht gem. vorstehendem Absatz 1.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns die zum Gebrauch, zur Montage und zur Reparatur des Vertragsgegenstandes erforderlichen Anleitungen und Unterlagen unentgeltlich und vollständig zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (5) Wir sind berechtigt auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (6) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 8 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 10 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich UST) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (5) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 11 Abtretung, Zurückbehaltung, Aufrechnung

- (1) Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen unser Unternehmen ist - ausgenommen zu Finanzierungszwecken - ausgeschlossen.
- (2) Der Lieferant ist nicht berechtigt eine von ihm geschuldete Mangelbeseitigung bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zu verweigern.
- (3) Der Lieferant ist berechtigt zur Aufrechnung gegenüber einer Forderung unseres Unternehmens nur mit anerkannten oder rechtskräftig ausgeurteilten Gegenansprüchen.

§ 12 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Datenerfassung

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) und Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 9 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (4) Wir sind berechtigt die, die durch die Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Kunden, gleichgültig ob sie vom Besteller selbst oder von dritter Seite stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten.

Richtlinien zur Nachhaltigkeit für Lieferanten von ERTL Automation GmbH & Co. KG

Präambel

Nachhaltigkeit ist ein langfristiger strategischer Erfolgsfaktor, nicht nur für die ERTL Automation GmbH & Co. KG, sondern auch für die Lieferanten und Zulieferer. Wir fühlen uns als Unternehmen der Idee der Nachhaltigkeit verpflichtet. Dies bringen wir im täglichen Handeln und Denken - auch in unserem Unternehmensleitbild – zum Ausdruck. Die Nachhaltigkeitsrichtlinie für Lieferanten formuliert daher Mindeststandards und definiert die Mindestanforderungen an unsere Lieferanten.

Wir erwarten außerdem, dass unsere direkten und indirekten Lieferanten, die Einhaltung dieser Richtlinie durch ihre Unterauftragnehmer und -lieferanten sicherstellen. Sie sind aufgefordert, die Inhalte dieser Richtlinie an alle Beteiligten ihrer Lieferkette weiterzugeben und deren Einhaltung aktiv zu fördern.

Des Weiteren müssen alle Geschäftsaktivitäten innerhalb der Lieferkette die lokalen Gesetze erfüllen. Wenn nationale gesetzliche Regelungen, internationale Gesetzesbestimmungen, Branchenstandards und die vorliegende Richtlinie das gleiche Thema behandeln, sind stets die jeweils strengeren Bestimmungen anzuwenden. Ziel dieser Richtlinie zur Nachhaltigkeit ist daher die Festlegung eines gemeinsamen Leistungsstandards, Aufklärungsarbeit und das Engagement für einen verantwortungsbewussten Geschäftsbetrieb.

Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

1. Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer

In keiner Phase der Produktion darf auf Kinderarbeit zurückgegriffen werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung oder den Arbeitseinsatz von Kindern zu halten. Dieses Mindestalter sollte nicht geringer als das Alter sein, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht weniger als 15 Jahre betragen. Das Mindestalter für gefährliche Arbeiten beträgt 18 Jahre.

2. Löhne und Sozialleistungen, Arbeitszeiten

Vergütung und Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien hinsichtlich Mindestlöhne, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebener Sozialleistungen entsprechen. Die Arbeitszeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist.

3. Freie Wahl der Beschäftigung / Moderne Sklaverei

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist unzulässig. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Von den Beschäftigten darf nicht verlangt werden, ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung für die Beschäftigung auszuhändigen.

4. Ethische Rekrutierung

Der Einstellungsprozess der Lieferanten ist gemäß den gesetzlichen und behördlichen Bedingungen ethisch, nachhaltig, transparent und respektvoll gestaltet. Eine ausführliche Vorgehensweise ist in dementsprechenden dokumentierten Informationen der Lieferanten klar geregelt.

5. Vereinigungsfreiheit, inkl. Tarifverhandlungen

Die Beschäftigten der Lieferanten müssen die freie Entscheidung haben, ohne Bedrohung und Einschüchterung einer Gewerkschaft/Arbeitnehmervertretung ihrer Wahl beizutreten oder dies nicht zu tun. Die Lieferanten erkennen an und respektieren das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze Tarifverhandlungen zu führen.

6. Nichtdiskriminierung und Belästigung

Die Lieferanten dürfen nicht aufgrund von Geschlecht, Rasse, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, nationaler Herkunft oder weiterer durch Gesetze geschützte Merkmale diskriminieren oder eine solche Diskriminierung hinnehmen.

7. Frauenrechte

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau wird im Unternehmen der Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes vollzogen. Weiter relevante gesetzliche und behördliche Anforderungen werden vollumfänglich eingehalten und fortlaufend überprüft.

8. Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion

Dies sind integrale Bestandteile der Zusammenarbeit zwischen uns und den Lieferanten. Wir erwarten daher, dass die Lieferanten ihren Mitarbeitern die Möglichkeit geben, sich mit ihrer Persönlichkeit einzubringen. Wir sehen Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion nicht nur als moralisch richtig, sondern auch entscheidend für das Wachstum und den Erfolg einer Firma.

9. Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern

Wir verpflichten die Lieferanten dazu, die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern zu wahren. Indigene Völker und Menschen sind frei und allen anderen Völkern und Menschen gleichgestellt und haben das Recht, bei der Ausübung ihrer Rechte keinerlei Diskriminierung ausgesetzt zu sein, insbesondere nicht auf Grund ihrer indigenen Herkunft oder Identität.

10. Land-, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsräumung

Die Lieferanten sind aufgefordert Zwangsräumungen sowie den Entzug von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, der Erschließung oder bei sonstiger Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern zu vermeiden. Es wird erwartet das alle relevanten nationalen und internationalen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen diesbezüglich eingehalten und umgesetzt werden.

11. Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Die Lieferanten verpflichten sich, eine sichere Arbeitsumgebung für ihre interessierten Parteien (intern / extern) zu schaffen und ihr Eigentum sowie das ihrer Kunden zu schützen. Dieses Ziel wird ggf. durch den Einsatz von Sicherheitskräften an den relevanten Standorten des Lieferanten erreicht. Der Einsatz von Gewalt und Waffen erfolgt nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung aller relevanten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

Arbeitsschutz

12. Gesundheit und Sicherheit

Die Lieferanten gewährleisten Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, mindestens im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützen eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

Unternehmensethik

13. Korruption, Erpressung und Bestechung

Die Lieferanten halten alle geltenden nationalen und internationalen Anti-Korruptions-Vorschriften -Gesetze, - Regelungen und -Standards ein. Sie bieten oder versprechen keine Wertgegenstände (weder direkt noch indirekt), um amtliche Handlungen unzulässig zu beeinflussen oder sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen, mit dem Ziel, eine Geschäftstätigkeit zu veranlassen oder zu erhalten.

14. Datenschutz und Datensicherheit

Die Lieferanten halten die geltenden Datenschutz- und Sicherheitsgesetze und -regelungen ein. Dies gilt insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten von Kunden, Verbrauchern, Beschäftigten und Aktionären. Die Lieferanten halten bei der Erfassung, Verarbeitung, Übertragung oder Nutzung personenbezogener Daten alle genannten Anforderungen ein.

Lieferanten schützen vertrauliche Informationen und nutzen diese ausschließlich in angemessener Weise. Das heißt, dass diese keine Informationen offenlegt, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind.

15. Finanzielle Verantwortung (genaue Aufzeichnungen)

Die Lieferanten halten die geltenden Standards und Grundsätze für die ordnungsgemäße Buchführung, Finanzberichterstattung, Rechnungswesen sowie weitere anwendbare Gesetze zu Steuern und relevanten Vorschriften ein. Ihre Geschäftstätigkeiten werden vollumfänglich und genau erfasst, sodass ihre Buchführung stets ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Geschäftsbild vermittelt.

Dies beinhaltet unter anderem:

- Keine nachträgliche Manipulation durchgeführter Transaktionen
- Fristgerechte Bereitstellung von Informationen und Unternehmenszahlen
- Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen
- Unterstützung behördlicher Anfragen zu relevanten Geschäftsvorfällen

16. Geistiges Eigentum / Offenlegung von Informationen

Die Lieferanten sind verpflichtet Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, geheim zu halten. Stillschweigen ist zu bewahren über Arbeiten und Vorgänge im Unternehmen, die für unser Unternehmen oder unsere Geschäftspartner wesentlich und nicht öffentlich bekannt gegeben worden sind, wie z.B. über Entwicklungen, Planung und Versuche. Die Lieferanten dürfen das Eigentum unseres Unternehmens nur im Rahmen der Zusammenarbeit nutzen. Ebenfalls sind die Lieferanten verpflichtet ihre Mitarbeiter zu unterrichten, dass das geistige Eigentum unseres Unternehmens sachgemäß und schonend behandelt und vor Verluste zu schützen ist.

17. Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Die Lieferanten halten geltende Wettbewerbs- und Kartellgesetze ein.

18. Interessenkonflikte

Ein Interessenskonflikt entsteht, wenn eine Person ein privates/persönliches Interesse hat, das seine Entscheidungen beeinflussen könnte. Zu solchen Interessenskonflikten gehören Verwandtschaft oder Schwägerschaft, Partnerschaft, Geschäftspartnerschaft oder Investitionen. Die Lieferanten legen jeden tatsächlichen oder potenziellen Interessenskonflikt mit ERTL Automation GmbH & Co. KG offen.

19. Gefälschte Teile / Plagiate

Die Lieferanten verpflichten sich, keine Plagiate oder gefälschte Materialien, für unsere in Auftrag gegebene Produkte, einzusetzen.

Bewusstes oder fahrlässiges Verhalten, dass eine Minderung unserer Qualität zur Folge hat, dulden wir nicht.

Die Lieferanten verpflichten sich, Rohmaterialien bei offiziellen Bezugsquellen/Lieferanten zu beziehen und uns diese auf Verlangen auch offenzulegen.

20. Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Die Lieferanten verpflichten sich, keine Geschäfte mit sanktionierten Ländern oder Personen zu tätigen und sie beteiligen sich auch nicht daran.

Sie halten alle geltenden Gesetze und Verordnungen, die die Einfuhr- und Ausfuhrkontrollgesetze, Sanktionen und Embargos, die Beschränkungen für den Export oder Reexport von Gütern, Software, Dienstleistungen und Technologie in bestimmte Bestimmungsländer sowie Verbote für Transaktionen vorsehen, ein.

21. Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung

Die Lieferanten fördern für ihre Mitarbeiter Mitteilungswege und richten diese ein, so dass sie Beschwerden einreichen oder über mögliches unrechtmäßiges Verhalten berichten können, ohne Repressionen, Einschüchterung oder Schikanen befürchten zu müssen. Jede Mitteilung wird dabei vertraulich behandelt. Sie ermutigen Ihre Mitarbeiter laufend, Fehlverhalten bezüglich des Verhaltenscodex zu melden.

Umwelt

22. Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Dekarbonisierung

Alle entlang der Lieferkette sollten sich zum Ziel setzen, den Energieverbrauch der Unternehmung weiter zu senken und damit Klima und wertvolle Ressourcen zu schonen. Gleichzeitig sollte bei der Produktion und Lieferung die ständige Reduzierung der Treibhausgase verringert werden, durch Ausbau und / oder Erweiterung der Produktionsstandorte oder Lieferflotten. Auch bei Einkauf des Energiebedarfs muss durch Optimierungsmaßnahmen der Bedarf an CO₂-armen Energieeinkauf ausgeglichen sein.

23. Wasserqualität und – Gebrauch

In allen Phasen der Produktion und Lieferkette ist beim Einsatz von Wasser darauf zu achten, dass der Verbrauch so minimal wie möglich eingesetzt wird. Das dabei entstehende Abwasser muss mit geeigneten Filtermethoden aufbereitet werden. Wenn möglich sollten zirkuläre Systeme zum Einsatz kommen. Ziel ist es, die Umwelt zu schonen und den wertvollen Frischwasserverbrauch nachhaltig zu reduzieren.

24. Luftqualität verbessern

Durch den nachhaltigen Einsatz von modernen Filtersystemen oder chemischen Zusätzen, auf Basis der gesetzlichen Vorgaben, soll die Luftqualität, während der gesamten Lieferkette verbessert werden.

25. Nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung / Chemikalienmanagement

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres jeweiligen Marktsegments erfüllen. Dies schließt alle bei der Produktion eingesetzten Materialien und Stoffe ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, müssen identifiziert sein. Für sie ist ein Gefahrenstoffmanagement einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

26. Umweltverantwortung / Abfallvermeidung / Recycling

Die Lieferanten müssen hinsichtlich der Umweltproblematik nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern. Ebenfalls sind die Lieferanten angehalten vermeidbaren Abfall einzusparen – zu recyceln, und wiederverwendbare Materialien zu verwenden.

27. Tierschutz, Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung

Die Lieferanten verpflichten sich, bei sämtlichen Vorhaben alle relevanten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen bezüglich Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung einzuhalten und in ihrer Lieferkette dementsprechend zu prüfen / umzusetzen.

28. Bodenqualität

In allen Phasen der Produktion muss darauf geachtet werden, dass die Bodenqualität nicht beeinträchtigt wird und Bodenverunreinigungen ausgeschlossen werden.

29. Lärmemissionen

In allen Transport-, industriellen oder alltäglichen Aktivitäten muss darauf geachtet werden, die Lärmemissionen einzudämmen.

Upstream-Lieferantenmanagement

30. Definition und Umsetzung ähnlicher Standards durch eigene Tier-1-Lieferanten und Weitergabe entlang der Lieferkette

Wir erwarten, dass auch unsere Lieferanten die notwendigen ISO-Zertifizierungen anstreben, die wir für unsere Firma bereits als Standard integriert haben, z.B. ISO 9001, ISO 14001, ISO 50001, ISO 45001, TISAX.

Solange der Lieferant nicht nach ISO zertifiziert ist, ist ERTL berechtigt die Lieferantenselbstauskunft (Self Assessment) anzufordern. Der Lieferant ist verpflichtet diese innerhalb von 1 Monat vorzulegen.

Ebenfalls behält sich ERTL das Recht vor, bei einem vor Ort Termin beim Lieferanten, interne Audits durchzuführen und dementsprechende Maßnahmen zu definieren.

Des Weiteren sind die Lieferanten auch verpflichtet an Ihre Lieferanten Nachhaltigkeitsanforderungen zu stellen, die unseren Standards gleichen, um den von uns vorgegebenen Standard zu erfüllen.

Die Lieferanten sind verpflichtet diese Nachweise auch jährlich, auf Verlangen, vorzuweisen.